

## Faktenblatt zum Datenschutz an den Urner Schulen

Dieses Faktenblatt bietet eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte des Datenschutzes in der Schule.

### 1. Weshalb ist Datenschutz wichtig in der Schule?

Die Schule muss personenbezogene Daten bearbeiten, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Der Schutz personenbezogener Daten in der Schule ist unerlässlich, um die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen zu wahren und Missbrauch vorzubeugen.

Schulen haben einen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und müssen die Schülerinnen und Schüler auf ihre Rechte und Pflichten als Bürgerinnen und Bürger vorbereiten. Dabei übernimmt die Schule eine Vorbildfunktion. Die Einhaltung des Datenschutzes trägt dazu bei, die Grundrechte der Betroffenen zu schützen, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Privatsphäre. Diese Rechte sind im schulischen Alltag konsequent zu beachten und umzusetzen. Datenschutz ist dabei nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine ethische Notwendigkeit.

### 2. Wichtigste Begriffe im Datenschutz

- **Personendaten:** Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, wie Name, Adresse oder Gesundheitsdaten.
- **Besonders schützenswerte Daten:** Zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören beispielsweise Angaben über religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten oder Tätigkeiten; Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit; Leistungen und Massnahmen der sozialen Hilfe; strafrechtliche sowie verwaltungsrechtliche Verfahren und Sanktionen. Dazu zählen im schulischen Bereich Daten wie Zeugnisse, schulpsychologische Berichte, Gesundheitsdaten die religiöse Zugehörigkeit oder Disziplinar massnahmen.
- **Bearbeiten:** jede Handhabung von Personendaten, z. B. Erheben, Speichern, Verwenden, Bekanntgeben, Archivieren oder Löschen.
- **Datensicherheit:** technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- **Folgenabschätzung:** Birgt eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen, so ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen. Die Folgenabschätzung ist eine Bewertung der Risiken und Auswirkungen, die eine Datenverarbeitung auf die Betroffenen hat, insbesondere bei besonders schützenswerten Daten oder neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI).
- **Einwilligung:** vorgängige freiwillige, spezifische und informierte Zustimmung der betroffenen Person oder der Erziehungsberechtigten zur Verarbeitung ihrer Personendaten.

### 3. Zu beachtende Rechtsquellen

- **Schweizerische Bundesverfassung (BV):** Art. 13 schützt die Privatsphäre und das Recht auf persönliche Freiheit und stellt damit eine zentrale Grundlage für den Datenschutz in der Schweiz dar.
- **Kantonsverfassung Uri (KV Uri):** Art. 12 Abs. 1 lit. c regelt den Schutz der Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Kanton Uri.
- **Kantonales Datenschutzgesetz Uri (KDSG Uri):** Zentrales Gesetz für den Datenschutz im Kanton Uri, das den Umgang öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie die Schule eine ist, mit Personendaten regelt. Das Gesetz stellt sicher, dass diese nur unter klar definierten Bedingungen bearbeitet werden dürfen.
- **Strafgesetzbuch:** Schulische Mitarbeitende sind zur Einhaltung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, um vertrauliche Informationen zu schützen. Das unbefugte Beschaffen sensibler Personendaten, sowohl physisch als auch digital, sowie der Missbrauch der Identität einer Person, um ihr zu schaden oder Vorteile zu erlangen, sind strafbar.
- **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):** Die DSGVO hat Einfluss auf den Datenschutz in der Schweiz, insbesondere in Fällen. Sie legt strenge Datenschutzstandards fest, die auch in die Schweizer Gesetzgebung eingeflossen sind.

### 4. Bedeutung von Datensicherheit und Vorbildfunktion der Schule

Datensicherheit ist entscheidend für den Schutz personenbezogener Daten. Schulen müssen sicherstellen, dass ihre Daten nicht nur sorgfältig, sondern auch sicher verwaltet werden. Dies beginnt bei einfachen organisatorischen Massnahmen wie dem Abschliessen von Schränken und reicht bis zur technischen Sicherung von Computern und Netzwerken gegen unbefugten Zugriff. Unzureichende Datensicherheit, etwa durch nicht abgeschlossene Räume, einsehbare Ordner oder ungeschützte Computer, kann zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und des Amtsgeheimnisses führen, was arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben kann.

### 5. Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Schulische Mitarbeitende müssen das Amtsgeheimnis wahren und vertrauliche Informationen schützen. Das unbefugte Beschaffen sensibler Personendaten sowie der Missbrauch der Identität einer Person sind strafbar. Beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz sollten Schulen besonders vorsichtig sein und die Vorgaben des AI-Act<sup>1</sup> der Europäischen Union beachten, der den sicheren und vertrauenswürdigen Einsatz von KI-Systemen reguliert und die Einhaltung von Datenschutz- und Ethikrichtlinien sicherstellt.

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>

## 6. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri

Für Fragen oder Meldungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz steht den Schulleitungen der/die Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri zur Verfügung:

### **Kontakt**

Datenschutzbeauftragte/r des Kantons Uri

Lehnplatz 20  
6460 Altdorf  
Tel. 041 871 02 15

[datenschutz@ur.ch](mailto:datenschutz@ur.ch)

<https://www.ur.ch/unterinstanzen/996>

Weiterführende Links:

[https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt\\_cloud\\_computing.pdf](https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_cloud_computing.pdf)

<https://www.privatim.ch/wp-content/uploads/2013/10/privatimMerkblattCloudComputinginSchulen.pdf>